

§ 28 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Rollwege müssen möglichst geradlinig verlaufen. Notwendige Krümmungen müssen so ausgeführt sein, daß die äußeren Räder des kurveninneren Hauptfahrwerkes eines rollenden Luftfahrzeuges, solange sich dessen Pilotenraum über der Rollwegmittellinie befindet, vom Rande des Rollweges nicht weniger entfernt sind als:
 1. 4,5 m bei Rollwegen von Pisten der Klassen A, B und C,
 2. 2,25 m bei Rollwegen von Pisten der Klasse D,
 3. 1,5 m bei Rollwegen von Pisten der Klassen E, F und von Hubschrauberpisten.
2. (2) Ausrundungen an Abzweigungen und Kreuzungen von Rollwegen mit Pisten, Abstellflächen, Ausweichstellen oder anderen Rollwegen müssen, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, in Abhängigkeit vom Schnittwinkel folgende Mindestradien aufweisen:

Schnittwinkel	Klasse	Klasse	Klasse D, E, F und
	A und B	C	Hubschrauberpisten
		Mindestradius	
unter 45°	23 m	7,5 m	6 m
45° bis 135°	30 m	15 m	10,5 m
über 135°	60 m	60 m	30 m

1. (3) Der im Abs. 2 für Schnittwinkel unter 45° vorgeschriebene Mindestradius von 23 m darf bis zu 7,5 m verringert werden, wenn der Verkehrsfluß dies erlaubt.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at